Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2635.) Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16. Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,
so wie
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,
und
Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuer-Vereins, andrerseits,
von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert v. Kamptz, Kommandeur zweiter Klasse des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirektor August v. Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,
und
Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Kommandeur vom Dannebrog, Komthur des Königlich Sächsischen Zivilverdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,
und

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1845.

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Gränzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

No. 2636.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Kontrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem anderen Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschluß-Verträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1. November 1837. und vom 17. Dezember 1841. mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a) dem Amte Polle,
   b) der Stadt Bodenwerder,
   c) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;

d) den

d) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
e) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
f) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
g) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
h) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

No. 2637.

No. 2638.

Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
b) das Dorf Würgassen und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft Litt. D. vom 1. November 1837. und vom 17. Dezember 1841., nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;
b) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;
c) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der, an der Gränze vor dem Goslarschen Klausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;
d) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung erbauten Weggeld-Rezepturgebäudes;
e) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
f) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
g) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;
h) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

 i) dem

i) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

No. 2639.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Kommunion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

No. 2640.

Artikel 7.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

No. 2641.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche Generaldirektion der indirekten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig einen Kommissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Kommunikationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854. festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsdokumente mög-

möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

(Nr. 2636.) I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträch-

trächtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angränzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacisziren-

zirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

(Nr. 2637.) II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
4) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn,
5) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck,

6) den

6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereinsgränzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlicheu Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Pri-

Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den be-

bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Han-

Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Gränzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigschen Haupt=Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt=Zollamt abzuordnen, nm von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten=Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs= und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs=Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche

welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

(Nr. 2638.) III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. Oktober 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andrerseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrollmaaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den

a) den Branntwein, und
b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs= (Fabrikations=) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigschen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs= und Kontrollformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs= und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben die=

dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

(Nr 2639.) IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen,
2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven
   Bodenburg und Oestrum,
   Oelsburg und
   Ostharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Gränze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung erbauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,

6) den

6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,
8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,
9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Gränzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und um-

umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23. Februar 1837., den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1. unter 3. bis 9. gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Oktroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Gränz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Ar-

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Gränz=Steuerämtern 1ster Klasse oder Haupt=Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maaßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz=Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten=Antheile, der Herzoglich Braunschweigschen Staatskasse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs= und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins=Staaten und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs=Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs=Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braun-

 schweig=

schweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

(Nr. 2640.) V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Vorbehältlich der, beiden kontrahirenden Staaten in dem Kommuniongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. dem Steuervereine:
 a) die Kommunion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
 b) das Kommuniongebiet bei dem Rammelsberge,
 c) das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
 d) die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:
 a) die Saline Juliushalle bei Harzburg,
 b) die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
 c) die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Gittelde,
 d) der Frischofen bei Badenhausen.

Artikel 2.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden

1) in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen.

2) in

2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Leine-Distrikt,

in Anwendung bringen, und solche durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar daselbst publiziren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Kommunionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1. genannten Kommunion-Besitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2. gedachten Kommunionbesitzungen der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Kommunion sollen letztere, in soweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, in soweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Kommunion zu berechnende reine Einkommen aber zu $\frac{4}{7}$ an Hannover und zu $\frac{3}{7}$ an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

Artikel 4.

In Kontraventionssachen gegen die nach Artikel 2. in den Kommunion-Besitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent sein:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen
   a) in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar,
   b) in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justizkanzlei zu Göttingen,
   c) in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle
   a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maaßgabe

gabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;

3) für die Langelsheimer Hütten

a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;

4) für die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Gittelde und Badenhausen

a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine kriminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen von den im Art. 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Kommuniongebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigschen Gerichten, nach den im Kommunion-Gebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Zivil- und Kriminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Direktoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das kompetente.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

(Nr. 2641.) VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 16. Oktober 1845.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in sofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen fordersamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführ-

führten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Produkte und Fabrikate der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Kommunion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangs-Abgaben befreit bleiben.

Ar-

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrollmaaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b) Borke zur Lohebereitung;
c) Kreide zum Vermahlen;
d) Wachs zum Bleichen;
e) Glocken zum Umgießen;
f) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g) Gemälde zum Restauriren;
h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen

nen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Gränze zu geschehen braucht, und

d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg rc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Gränzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Gränze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine spezielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Gränzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Ar-

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf funfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrollmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) „ Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
   c) „ Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) „ Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) „ Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
   g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
   i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
   l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Kl. Almenrode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf direktem Wege in das zunächst belegene Zoll-Vereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.
2) Auf allen, mit einem Gränzsteuer-Amte 1ster oder 2ter Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzoglich Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistrikte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:
   a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Karlshütte aus und umgekehrt,
   b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
   c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,
   d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,
   e) über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Kontrollgebühr von 1 Sgr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Zentner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:
für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf.
für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh............ 3 Pf.
für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Ab-

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weserdistrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden Hildesheimschen Aemtern,
b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,
f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
h) über Karlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,
i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,
k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

sowie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig den 16. Oktober 1845.

Carl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2635—2641. abgedruckten Verträge hat Statt gefunden.

I. An-

I.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A. E. A. resp. 25. p.	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a) frische	A. E. A.	frei		
	b) trockene (Preßhefen)	25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	1	15	
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln rc.	3. b.	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
7	Butter:				
	a) in Stücken	25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
	b) eingeschlagene	25. g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten	33. a. resp. 37.	frei		

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anmerk. 1.	frei		
10	Essig in Fässern	25. c.	1	—	
			pro Pr. Scheffl.		
11	Getreide und Hülsenfrüchte:				
	a) Weizen und Rocken	9. a.	—	2	
	b) Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	
			pro Zoll-Zentr.		
12	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	—	20	
13	= , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	3	—	
16	Hopfen	13.	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25. o.	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	19 b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
21	Leder:				
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder..	21. a.	3	—	Desgleichen.
	b) Korduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder.........	21. b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren).	21. c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes..............	22. a.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues..............	22. d.	frei		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich..................	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg-,..................	23.	3	—	
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete....................	6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3., und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.......	25. q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn...............	22. e.	1	—	
29	Oel in Fässern (Rüböl).........	26.	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
30	Reife, hölzerne (Faßbänder).......	12. Anmerk. zu e. u. h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-				

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentr.		
	tigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	—	$7\frac{1}{2}$	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße	31. b.	3	—	.
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33. a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a) gemeine	38. b.	frei.		
	b) Fayenze, Steingut, einfarbiges odes weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken, und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
			pro Stück.		
38	Vieh:				Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. = 1 Kuh auf 1 = — = = 1 Rind = — = 16 = herabgesetzt.
	a) Ochsen und Zuchtstiere	39. b.	2	15	
	b) Kühe	39. c.	1	15	
	c) Rinder (Jungvieh)	39. d.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e) Hammel	39. f.	—	10	

II.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Ggr.	Bemerkungen.
			pro Zentner.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22. b. 3.	frei.		
2	Bärme oder Hefen, frische	I. 29.	frei.		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	II. 69. resp. II. 11. a.	frei.		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II. 32. d.	frei.		
5	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrete	II. 69.	frei.		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a) Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13. a. 2.	—	4	4000 Zentner.
	b) Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w.	II. 13. d. 1.	—	6	7000 Zentner.
	c) Eiserne Wagen-Achsen	II. 13. d. 3.	—	16	1000 Zentner.
	d) Eiserne Maschinen	II. 13. d. 3.	—	16	so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Ggr.	Bemerkungen.
			pro Zentr.		
7	Essig, in Fässern	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.	pro Himten.		
	a) Weizen und Rocken		—	1	
	b) Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	½	
			pro Zentr.		
9	Glas, grünes, Hohlglas	II. 21. a.	—	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe rc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28. g. 2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei.		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	II. 37. a.	3	—	Desgleichen.
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei.		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangs-Abgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei.		
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei.		
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1	—	
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-				

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Ggr.	Bemerkungen.
			pro Zentr.		
	tigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52. b.	frei		
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine	II. 57. a.	frei		
			pro Stück.		
22	Vieh:				Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr. 1 Kuh auf ... 1 = — = 1 Rind = ... — = 16 = herabgesetzt.
	a) Ochsen und Zuchtstiere	II. 59. c.	2	12	
	b) Kühe	II. 59. d.	1	12	
	c) Rinder (Jungvieh)	II. 59. e.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	II. 59. f	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 Ggr. für jedes Stück erhoben.

(Nr. 2642.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1845., betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Indem Ich das Gutachten des Staatsraths vom 2. Juli d. J., nach welchem der Erlaß einer besonderen Verordnung wegen der Altmärkischen Bauerlehne in Rücksicht auf die Bestimmung des §. 78. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825. für ein Bedürfniß nicht zu erachten ist, hierdurch genehmige, erkläre Ich Mich mit den, in dem Berichte des Staatsministeriums entwickelten Grundsätzen, nach welchen der erwähnte §. 78. auszulegen und anzuwenden ist, einverstanden, und beauftrage das Staats-Ministerium, seinen Bericht mit dieser Meiner Order zur Belehrung der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Zugleich will Ich die durch die Order vom 18. Februar 1838. angeordnete Sistirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über Altmärkische Bauerlehne wieder aufheben, und weise Sie, die Minister des Innern und der Justiz, an, die Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 8. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berlin,

Berlin, den 14. Oktober 1845.

An
des Königs Majestät.

Der sechste Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hat in einer Petition vom 25. März 1837. hinsichtlich der Altmärkischen Bauerlehne auf eine Deklaration des §. 78. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, die vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825., angetragen. Bei den hierauf durch die Allerhöchste Order vom 18. Februar 1838. angeordneten Erörterungen sind verschiedene Gesetzvorschläge zur Erwägung gekommen; gegen sämmtliche Vorschläge haben sich indeß bei den wiederholten Berathungen wesentliche Bedenken erhoben, und hat der Staatsrath unter dem 2. Juli d. J. sein Gutachten schließlich dahin erstattet, daß zum Erlasse eines besonderen Gesetzes ein Bedürfniß nicht vorhanden sei.

So sehr auch von der einen Seite die eigenthümliche Beschaffenheit der Altmärkischen Bauerlehne eine besondere Berücksichtigung bei der Anwendung des §. 78. des erwähnten Gesetzes in Anspruch zu nehmen schien, so wenig ließ sich doch andererseits verkennen, daß durch neue gesetzliche Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand, die Rechtszustände, welche sich auf Grund des Westphälischen Dekrets vom 28. März 1809. und der §§. 59. und 68. und folgende des Gesetzes vom 21. April 1825. nach mannigfachen Beziehungen hin gebildet hatten, nicht blos in der Altmark, sondern auch in den übrigen Landestheilen, in denen jenes Gesetz gilt, in Frage gestellt, und bereits erworbene Rechte verletzt werden würden.

Es konnte deshalb nur die Frage ins Auge gefaßt werden: in welchem Sinne der mehrerwähnte §. 78. nach einer richtigen Auslegung, und ohne über die Gränzen einer bloßen Auslegung hinauszugehen, auf die Altmärkischen Bauerlehne anzuwenden sei? Das Geheime Ober-Tribunal hat sich darüber in einem auf Erfordern des Justizministers erstatteten Gutachten im Wesentlichen dahin ausgesprochen:

„Die Bauerlehne, wie sie in der Provinz Sachsen, und namentlich auch in der Altmark vorkommen, sind — wenn auch feuda impropria-irregularia — doch für wirkliche Lehne zu erachten und nach Lehnrecht zu beurtheilen. Dieselben sind daher in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, gleich anderen Lehnen, durch das Westphälische Dekret vom 28. März 1809. aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt, insbesondere auch von dem Heimfallsrecht und von allen sonstigen aus der Lehnsverbindung entspringenden Beschränkungen befreit worden.

„Das Gesetz vom 21. April 1825., die jetzt allein gültige Entscheidungsquelle, hat es im Allgemeinen bei der durch die Westphälischen Gesetze verfügten Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte belassen (§§. 59. 68. u. f.), in Ansehung der Bauerlehne aber im §. 78. eine besondere Be-

Bestimmung getroffen, nach welcher die hierunter zu begreifenden Güter nicht als Lehne, sondern als Bauergüter nach den Vorschriften des zweiten Titels jenes Gesetzes beurtheilt werden sollen. Der erwähnte §. 78. bezeichnet als Bauerlehne nur solche Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältnisse zusammengesetzt sind, und findet mithin nur dort Anwendung, wo dem Berechtigten gleichzeitig lehnsherrliche und gutsherrliche Rechte zustehen, beiderlei Rechte in Einer Person zusammentreffen, Lehnsherr und Gutsherr eine und dieselbe physische oder moralische Person ist, unter dieser Voraussetzung aber nicht blos bei lehnähnlichen Verhältnissen und bei ganzen Bauergütern, sondern auch bei einzelnen, lehnweise besessenen Grundstücken, Gebäuden, Zehnten und anderen Berechtigungen, sowie bei verliehenen Immunitäten und Freiheiten von Diensten und anderen Leistungen.

„Bauerlehne, bei denen die gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, sind dagegen der Bestimmung des §. 78. des Gesetzes vom 21. April 1825. nicht unterworfen; dieselben sind vielmehr in dem besondern Falle des §. 70. jenes Gesetzes unverändert als Lehne beibehalten, in allen andern Fällen aber aufgehoben gegen die Verpflichtung zur Entrichtung des in den §§. 72. und 75. bestimmten und eventualiter nach §. 73. vom Tage der Rechtskraft des Westphälischen Dekrets vom 28. März 1809. an, nachzuzahlenden Allodifikationszinses und mit Vorbehalt der Ablösung der im §. 69. erwähnten besonderen Abgaben und Dienstverpflichtungen.

„Wenn bei einem Bauerlehne, welches der Bestimmung des §. 78. nicht unterworfen ist, der besondere Fall des §. 70. eintritt, d. h. wenn dasselbe zur Zeit der Verkündigung des Westphälischen Dekrets vom 28. März 1809. zum Heimfall oder nur noch auf 4 Augen stand, und dessen Besitzer auch späterhin bis zur Wiedereinführung des Landrechts und in der ganzen Zwischenzeit nicht wenigstens zwei sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist dieses Bauerlehn von der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte gänzlich ausgeschlossen, und es dauert in Ansehung desselben die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Lehnwaare, sowie das Heimfallsrecht nach wie vor fort, und findet auch eine Ablösung des Heimfallsrechts nicht Statt."

Die Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals, welche auch schon bei den übrigen Gerichten zum Theil Eingang gefunden hatte, sich jedoch wegen der durch die Allerhöchste Order vom 18. Februar 1838. angeordneten Sistirung der Prozesse zu einer festen Praxis nicht erheben konnte, ist ganz dem Wortlaute des §. 78. gemäß, und es finden sich weder in den Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 21. April 1825., noch in dem Rechtsverhältnisse an sich besondere Momente, aus welchen die Richtigkeit jener Ansicht mit Grund in Zweifel gestellt werden könnte. — Sofern Ew. Königl. Majestät hiermit Sich Allerhöchst einverstanden zu erklären geruhen möchten, wird es, um die von dem sechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg &c. zur Sprache gebrachte Rechts-

Rechtsungewißheit zu beseitigen, nur darauf ankommen, die Gerichte demgemäß über den richtigen Sinn des §. 78. durch einen öffentlich bekannt zu machenden Erlaß zu belehren, wie dieses in ähnlichen Fällen schon früher geschehen ist (Gesetzsammlung von 1831. Seite 255. und von 1835. Seite 180). Bei Ew. Königl. Majestät erlauben wir uns daher in tiefster Ehrfurcht darauf anzutragen, uns huldreichst ermächtigen zu wollen, den gegenwärtigen Bericht zur Belehrung der Gerichte durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu dürfen.

Zugleich wollen Ew. Königl. Majestät die durch die Allerhöchste Order vom 18. Februar 1838. angeordnete Sistirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über die Altmärkischen Bauerlehne Allergnädigst wieder aufzuheben und die Minister der Justiz und des Innern zu ermächtigen geruhen, die betreffenden Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Oktober 1845.

Das Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell.
Uhden. v. Canitz.